

# Änderung Baureglement

**Mitwirkung vom 13. August bis 13. September 2010**

Mit unverändertem und geändertem Text

13. August 2010

Artikel gemäss Baureglement 2008	Artikel geändert / gelöscht
<p><b>Art. 76a</b><sup>1</sup></p> <p>Bauen in Gefahrengebieten</p> <p><sup>1</sup> Wer in einem Gefahrengebiet baut, hat im Baugesuch darzulegen, dass er die erforderlichen Massnahmen zur Gefahrenbehebung und Schadenminimierung getroffen hat.</p> <p><sup>2</sup> Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.</p> <p><b>Art. 76b</b><sup>2</sup></p> <p>Gefährdung</p> <p><sup>1</sup> Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung: Im Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung («rotes Gefahrengebiet») dürfen keine Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Mensch oder Tier dienen, neu errichtet oder erweitert werden. Andere Bauten und Anlagen sind nur zugelassen, wenn sie auf eine Lage im Gefahrengebiet angewiesen sind, und zudem Menschen, Tiere sowie erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Umbauten und Zweckänderungen sind nur gestattet, wenn dadurch das Schadenrisiko vermindert wird.</p> <p><sup>2</sup> Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung: Im Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung («blaues Gefahrengebiet») sind Bauten nur zugelassen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.</p> <p><sup>3</sup> Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung: Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht. Für sensible Bauten gelten die Bestimmungen von Abs. 2 sinngemäss.</p> <p><sup>4</sup> Gefahrengebiet mit nicht bestimmter Gefahrenstufe: In Gefahrengebieten mit nicht bestimmten Gefahrenstufen ist diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen.</p>	<p><b>Art. 76a</b><sup>1</sup></p> <p>Bauen in Gefahrengebieten</p> <p><sup>1</sup> Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.</p> <p><sup>2</sup> Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei. Vorbehalten ist Abs. 4.</p> <p><sup>4</sup> Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.</p> <p><b>Art. 76b ...</b><sup>2</sup></p>

<sup>1</sup> Eingefügt am 17.06.2007 / geändert am

<sup>2</sup> Eingefügt am 17.06.2007 / gelöscht am